

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 10 · Nummer 9 · Mittwoch, den 24. April 2019

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Wahlbekanntmachung

##### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

- Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinden **Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau** werden in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Dienstzeiten:

**Montag, 06.05.2019:** 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr:  
Kommunalbüro,  
Corseburger Weg 11,  
06721 Osterfeld

**Nicht barrierefrei**

**Dienstag, 07.05.2019:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr:  
Bürgerbüro Osterfeld,  
Markt 24,  
06721 Osterfeld

**Nicht barrierefrei**

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:  
Bürgerbüro Stößen,  
Naumburger Str. 33,  
06667 Stößen

**Nicht barrierefrei**

**Mittwoch, 08.05.2019:** 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr:  
Kommunalbüro,  
Corseburger Weg 11,  
06721 Osterfeld

**Nicht barrierefrei**

**Donnerstag, 09.05.2019:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr:  
Bürgerbüro Osterfeld,  
Markt 24,  
06721 Osterfeld

**Nicht barrierefrei**

**Freitag, 10.05.2019:**

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:  
Bürgerbüro Stößen,  
Naumburger Str. 33,  
06667 Stößen

**Nicht barrierefrei**

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:  
Bürgerbüro Mertendorf,  
Ursula-Vehrigs-Platz 1,  
06618 Mertendorf

**barrierefrei**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Burgenlandkreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
  5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Kommunalbüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber, Fernkopie oder in elektronischer Form (Internetwahlschein) genüge getan. Die elektronische Beantragung kann über unsere Internetseite, **www.vgem-wethautal.de**, erfolgen. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
    - einen amtlichen Stimmzettel,
    - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
    - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Osterfeld, den 11. April 2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Wahlbekanntmachungen

**nach § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA)  
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Verbandsgemeinderatswahl und Gemeinderatswahl) im Burgenlandkreis, in der Verbandsgemeinde Wethautal und in den Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau am 26. Mai 2019**

### 1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinden

**Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau**

werden in der Zeit **vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der Dienststunden:

**Montag, 06.05.2019:** 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr:  
Kommunalbüro,  
Corseburger Weg 11,  
06721 Osterfeld

**Nicht barrierefrei**

**Dienstag, 07.05.2019:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr:  
Bürgerbüro Osterfeld,  
Markt 24,  
06721 Osterfeld

**Nicht barrierefrei**

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr:  
Bürgerbüro Stößen,  
Naumburger Str. 33,  
06667 Stößen

**Nicht barrierefrei**

**Mittwoch, 08.05.2019:** 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr:  
Kommunalbüro,  
Corseburger Weg 11,  
06721 Osterfeld

**Nicht barrierefrei**

- Donnerstag, 09.05.2019:** 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18:00 Uhr:  
Bürgerbüro Osterfeld,  
Markt 24,  
06721 Osterfeld  
**Nicht barrierefrei**  
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:  
Bürgerbüro Stößen,  
Naumburger Str. 33,  
06667 Stößen  
**Nicht barrierefrei**
- Freitag, 10.05.2019:** **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr:**  
**Bürgerbüro Mertendorf,**  
**Ursula-Vehrigs-Platz 1,**  
**06618 Mertendorf**  
barrierefrei

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

## 2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Bürgerbüro Mertendorf, Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**Nach dem 10. Mai 2019 ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.**

## 3. Wahlbenachrichtigung

**Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

## 4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl seines Wahlgebietes durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** wahlberechtigten Personen erhalten einen Wahlschein,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen;

- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller Wahlberechtigt ist.

**Wahlscheine** können bis **Freitag, 24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Wethautal, **Kommunalebüro Osterfeld, Corseburger Weg 11, UG 2, 06721 Osterfeld** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiber, Telefax, e-mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Die elektronische Beantragung kann auch über unsere Internetseite, **www.vgem-wethautal.de**, erfolgen.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

## 5. Briefwahlunterlagen

Mit der Erteilung des Wahlscheines erhält der Wahlberechtigte zugleich:

- Einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- Einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag
- Einen amtlichen blauen Wahlbriefumschlag
- Sowie das Merkblatt zur Briefwahl

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem den Briefwahlunterlagen beiliegendem Merkblatt angegeben.

Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Kommunalebüro, EG 2, Corseburger Weg 11 06721 Osterfeld beantragt, besteht auch die Möglichkeit, die Wahl an Ort und Stelle im Verwaltungsgebäude durchzuführen.

Osterfeld, den 11. April 2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

## Briefwahlunterlagen online beantragen!

Seit 2017 bietet die Verbandsgemeinde Wethautal seinen wahlberechtigten Bürgern an, Wahlschein und Briefwahlunterlagen online zu beantragen. Auch im Superwahljahr 2019 wird diese Möglichkeit wieder eingerichtet.

Vom 15.04.2019 bis zum 24.05.2019 können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Wethautal über unsere Homepage [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) Ihre Briefwahlunterlagen anfordern.

Auf der Startseite wird ein entsprechender Link platziert, der zum Wahlscheinantrag führt.

Hier geben Sie Ihre für die Beantragung erforderlichen Daten ein und beantragen abschließend Ihre Briefwahlunterlagen. Die Daten werden mit einem sicheren Verschlüsselungsverfahren an die Verwaltung übertragen.

Von dort werden Ihnen die entsprechenden Briefwahlunterlagen zugesandt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie durch unser Wahlbüro 034422 414 24.

Im Auftrag

*gez. Wolfram Kösling*  
Geschäftsbereichsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 08.05.2019, 17:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Schul- und Sozialausschuss der VerbGem Wethautal  
Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11  
Raum: VerbGem-Gebäude, Beratungsraum

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 06.03.2019
6. Beratung und Beschlussempfehlung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Wethautal (Kita-Benutzungssatzung)
7. Beratung und Beschlussempfehlung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kostenbeitragssatzung)
8. Beratung und Beschlussempfehlung zur Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung in der Verbandsgemeinde Wethautal
9. Informationen zu aktuellen Themen
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

*gez. Horst Schubert*  
Ausschussvorsitzender

## Stadt Osterfeld

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 07.05.2019, 18:00 Uhr, findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Bau- und Ordnungsausschuss der Stadt Osterfeld  
Ort: Osterfeld, Markt 24  
Raum: Rathaussaal

### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses der Stadt Osterfeld vom 13.11.2018
6. Rückblick auf die letzte Wahlperiode
7. Vorschau auf die neue Wahlperiode
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

*gez. Erik Burdel*  
Ausschussvorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 02.05.2019, 18:00 Uhr, findet eine Sitzung mit nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Osterfeld  
Ort: Osterfeld, OT Kleinhelmsdorf, Lindenstraße 6  
Raum: SimonsVoss (Gewerbegebiet Heidegrund Süd)

### Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. gemeinsame Beratung über die wirtschaftliche Entwicklung des Produktionsstandortes
4. Anfragen und Anregungen
5. Schließung der Sitzung

*gez. Dr. Bernd Blechschmidt*  
Ausschussvorsitzender

## Stadt Stößen

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 03.04.2019 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung der Hebesätze im § 1 Absatz 2

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer für das Gebiet der Stadt Stößen wird wie folgt neu festgesetzt:

2. **Gewerbesteuer** 450 v. H.

#### Artikel II

##### In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Stößen, den 04.04.2019




Horst Schubert  
Bürgermeister

#### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 15.04.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 15.04.2019




Horst Schubert  
Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Hebesatzsatzung der Stadt Stößen erfolgte am 24.04.2019 im Heimatspiegel. Die Hebesatzsatzung der Stadt Stößen wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Gemeinde Mertendorf

### 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 21.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 5

##### Gebührentarife

##### I. Grabgebühren

##### 1. Reihengrabstätten

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.1. | für Sargbestattung Einzelgrab   | 116,50 €   |
| 1.2. | für Sargbestattung Doppelgrab   | 279,00 €   |
| 1.3. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab  | 58,50 €    |
| 1.4. | für Urnenbeisetzungen im Urnenr-sengrab (inkl. 25 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr) | 1.058,50 € |

##### 2. Wahlgrabstätten

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 2.1. | für Sargbestattung Einzelgrab   | 174,50 €         |
| 2.2. | für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)                             | 87,50 €          |
| 2.3. | für Sargbestattung Doppelgrab   | 418,00 €         |
| 2.4. | für Urnenbeisetzung im Urnengrab  | 87,50 €          |
| 2.5. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 6,98 €  |
| 2.6. | Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2                        | pro Jahr 3,50 €  |
| 2.7. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr) | pro Jahr 16,72 € |
| 2.8. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)  | pro Jahr 3,50 €  |
| 2.9. | Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)                        | pro Jahr 36,21 € |

##### 3. Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 3.1. | Urnen (incl. 25 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 1.058,50 € |
|------|---|------------|

##### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 40,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils bis zum 31. März des lfd. Jahres fällig.

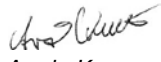
##### III. Sonstige Gebühren und Kosten

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle   | 56,50 € |
| 2. | Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. |         |

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertendorf, den 22.03.2019


  
Armin Kunze  
Bürgermeister



**Ausfertigung der Satzung**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf wurde am 15.04.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 15.04.2019

  
Armin Kunze  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 24.04.2019 im Heimatspiegel.

Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

**Gemeinde Molauer Land**

– Ausfertigung –



02.04.2019

**Amtsgericht  
Naumburg**

**Beschluss**

**Terminbestimmung**

**7 K 12/16**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 22. Mai 2019, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Markt 7, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Leislau Blatt 329 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Crauschwitz	1	42/7	Wohnbaufläche, Grünfläche, Crauschwitz 17 a	1942

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.04.2016 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Goerke  
Rechtspfleger

Ausgefertigt  
Amtsgericht Naumburg, 04.04.2019

Kindel, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Gemeinde Schönburg**

**gebührensatzung  
zur Friedhofssatzung  
der Gemeinde Schönburg  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den derzeit gültigen Fassungen und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönburg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 02.04.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührepflicht**

1. Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Schönburg nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönburg werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist:
  - 1.1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
  - 1.2. derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
2. Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
3. Sind für gebührepflichtige Leistungen mehrere Personen gebührepflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung,  
Fälligkeit und Einziehen der Gebühren**

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

2. Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Restteil des Jahres ausschlaggebend.  
Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
3. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
5. Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
6. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
7. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

##### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

##### Gebührentarife

- 1. Reihengrabstätten**
  - 1.1. für Sargbestattung Einzelgrab 102,60 €
  - 1.2. für Sargbestattung Doppelgrab 246,30 €
  - 1.3. für Urnenbeisetzung im Urnengrab 51,30 €
- 2. Wahlgrabstätten**
  - 2.1. für Sargbestattung Einzelgrab 153,90 €
  - 2.2. für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren 76,90 €
  - 2.3. für Sargbestattung Doppelgrab 369,40 €
  - 2.4. für Urnenbeisetzung im Urnengrab 76,90 €
  - 2.5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab pro Jahr nach 2.1. (Verlängerungsgebühr) 6,16 €
  - 2.6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab pro Jahr nach 2.2. (Verlängerungsgebühr) 3,06 €
  - 2.7. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab pro Jahr nach 2.3. (Verlängerungsgebühr) 14,78 €
  - 2.8. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab pro Jahr nach 2.4. (Verlängerungsgebühr) 3,06 €
- 3. Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)**
  - 3.1. Urnen incl. der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren 1.011,80 €

#### § 6

##### Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Trauerhalle: 54,60 €
2. Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen wird eine Gebühr je belegter Grabstelle von 38,42 € erhoben.

#### § 7

##### In-Kraft-Treten

1. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönburg (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Schönburg (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.09.2014 außer Kraft.

Schönburg, den 03.04.2019

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister



##### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 15.04.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 15.04.2019

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister



##### Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 24.04.2019 im Heimatspiegel. Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

## Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönburg

### (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S 288) i.V.m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I.

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schönburg gelegenen kommunalen Friedhof.
2. Die Verwaltung des Friedhofs wird durch die Verbandsgemeinde Wethautal durchgeführt (Friedhofsverwaltung).

#### § 2

##### Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönburg. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

**§ 3****Bestattungsbezirke**

Bestattungsbezirke werden nicht gebildet.

**§ 4****Außerdienststellung und Entwidmung**

Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse mit Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

**II.****Ordnungsvorschriften****§ 5****Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof ist in den Monaten April – September von 07.00 – 22.00 Uhr und in den Monaten Oktober – März von 08.00 – 20.00 Uhr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6****Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
  - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
  - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - 3.4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - 3.5. Druckschriften zu verteilen,
  - 3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - 3.7. den Friedhof und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
  - 3.8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Totengedenkfeiern sind 3 Werktage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

**§ 7****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
2. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen vor Sonn- u. Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

**III.****Bestattungsvorschriften****§ 8****Allgemeines**

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

**§ 9****Beschaffenheit von Särgen**

1. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§11 Abs.3 BestattG LSA).
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**§ 10****Ausheben der Gräber**

1. Die Gräber werden von dem zu beauftragenden Beerdigungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Individuelles Ausheben von Gräbern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Grabsohle 1,80 m und 0,50 m über Grundwasser infolge geologische Gegebenheiten).
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 11****Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichname und Aschen beträgt 25 Jahre.

**§ 12****Bestattung innerhalb laufender Ruhezeit**

In einem bereits belegten Wahlgrab ist die Bestattung eines weiteren Leichnams nur möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt bestatteten Leichnams abgelaufen ist.

**§ 13****Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichname- und Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen



- aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs.1 Satz 4 können Leichname oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
  6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
  7. Leichname und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
  8. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - 2.1. Reihengrabstätten (Erdbestattung)
  - 2.2. Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
  - 2.3. Urnenreihengrabstätten (Erdgrab)
  - 2.4. Urnenwahlgrabstätten (Erdgrab)
  - 2.5. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
  - 2.6. Ehrengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 15 Reihengrabstätten / Erdbestattung**

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die Dauer der Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
2. Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder beträgt 2,00 m x 1,00 m.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam beigesetzt werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen ist die Einrichtung von Doppelgrabstätten möglich.

##### **§ 16 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.  
Die Größe einer Einzelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 1,00 m und die einer Doppelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von drei Jahren kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1,00 m (Kindergrab) erfolgen.
2. Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt wird.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis, der 3 Monate zuvor auf der Grabstätte angebracht wird – hingewiesen.
5. In der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person der nachfolgenden Personengruppen mit deren Zustimmung über.
  - 6.1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner;
  - 6.2. auf die volljährigen Kinder;
  - 6.3. auf die Eltern;
  - 6.4. auf die Großeltern;
  - 6.5. auf die volljährigen Geschwister;
  - 6.6. auf die volljährigen Enkelkinder;
  - 6.7. auf die Stiefkinder;
  - 6.8. auf die nicht unter 6.1. bis 6.7. fallenden Erben.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine Person, die nicht dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 entspricht, übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

##### **§ 17 Urnenbeisetzungen**

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
  - 1.2. Urnenwahlgrabstätten,
  - 1.3. Grabstätten für Erdbestattungen (bis zu je 2 Urnen),
  - 1.4. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen, gleichzeitig Verstorbener, beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
4. Die Größe der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m.
5. In anonymen Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,45 m x 0,45 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

### **§ 18 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale**

### **§ 20 Grabmale**

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Umgebung entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
4. Für Grabmale gelten folgende Maße:

<u>Höhe</u>	<u>Mindeststärke</u>
0,40 m – 0,8 m	0,12 m
0,80 m – 1,20 m	0,14 m
1,20 m – 1,50 m	0,16 m
ab 1,50 m	0,18 m

### **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 22 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die

Teile davon zu entfernen. Eine Verpflichtung, die entfernten Sachen aufzubewahren, besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### **§ 23 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihen- und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufbringen von Grabplatten, die Grabstätten vollständig abdecken bzw. die gesamte Versiegelung von Grabstätten sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder andere Personen beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.

6. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 25 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Trauerhalle**

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichname und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### **§ 27 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, bei Belieben am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
2. Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer

meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 29 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1. sich als Besucher, entgegen § 6 Abs. 1 der Satzung, nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
  - 1.2. entgegen § 6 Abs. 2. Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten lässt.
  - 1.3. entgegen § 6 Abs. 3.
    - 1.3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
    - 1.3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft und gewerbliche Dienste anbietet,
    - 1.3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
    - 1.3.4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
    - 1.3.5. Druckschriften verteilt,
    - 1.3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - 1.3.7. den Friedhof und deren Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
    - 1.3.8. lärmt, spielt und lagert,
    - 1.3.9. Tiere mitbringt.
  - 1.4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
  - 1.5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 2 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
  - 1.6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 aus anderen Materialien aufstellt,
  - 1.7. Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
  - 1.8. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
  - 1.9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
  - 1.10. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 32 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönburg (Friedhofssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Schönburg (Friedhofssatzung) vom 29.04.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2014 außer Kraft.

Schönburg, den 03.04.2019

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister




#### **Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 15.04.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Schönburg, den 15.04.2019

Friedrich Prüfer  
Bürgermeister




#### **Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 24.04.2019 im Heimatspiegel. Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.



#### **Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal**

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

#### **Herausgeber:**

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

#### **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.